

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

20^{tes} Stück vom Jahre 1840.**N^o 98.) G e s e t z,**

die Erledigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betreffend;

vom 3ten November 1840.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen u. u. u.

treffen zu Befriedigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, folgende gesetzliche Bestimmungen:

I. Jüdische Glaubensgenossen dürfen in derselben Maaße, wie Christen, Pfandrechte an Immobilien erwerben, jedoch in den Besitz des verpfändeten Grundstücks, insofern sie nicht zu dessen eigenthümlicher Erwerbung befähigt sind, (Gesetz vom 16ten August 1838 § 38) in keinem Falle gesetzt werden.

II. Nachdem darüber Zweifel entstanden: welchen Wildschaden nach § 7 des von dem vormaligen fremden Generalgouvernement unter dem 2^{ten} April 1814 erlassenen Patents *) der Jagdberechtigte den Grundstücksbesitzern zu vergüten verbunden sei? so wird hiermit bestimmt:

Unter dem zur Vergütung geeigneten Wildschaden ist der auf bebauten Ländereien an Feldern, Gärten und Weinbergen von Roth-, Dam- und Schwarzwild, ingleichen von Rehen verursachte Schaden zu verstehen.

Eine Verbindlichkeit zu Vergütung von Schäden auf andern Grundstücken, ingleichen von andern, als den hier benannten jagdbaren Thieren, findet nicht Statt.

III. Insofern den Patrimonialgerichten gestattet ist, gerichtliche Handlungen vorzunehmen, bei welchen das Interesse des Gerichtsherrn betheilt ist, ist den darüber aufgenommenen Urkunden die Glaubwürdigkeit und Beweisfähigkeit nicht abzusprechen, welche überhaupt gerichtlichen Urkunden zukommt.

*) Dieses Patent, welches in den Codex Augusteus nicht aufgenommen werden, ist am Schluß des gegenwärtigen Gesetzes beigebrucht.